

Merkblatt Institutionelle Förderung

Zielsetzung

Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und Vereinen eine dreijährige Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten zu gewährleisten. Das kommunale Kulturangebot soll eine Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Die institutionelle Förderung ist i.d.R. - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung eines*iner Träger*in oder einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten (Globalförderung). Sie ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

Förderkriterium

- Es werden nur Antragsteller*innen gefördert, die in Kiel ansässig sind und sich hauptsächlich im Feld der nicht gewinnorientierten Kulturarbeit verorten.

Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die in Kiel wohnen bzw. dort ansässig sind und / oder den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in Kiel haben. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit nicht Voraussetzung für eine Förderung.
- Es muss ein finanzieller Fehlbedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebs durch die Vorlage von Wirtschaftsplänen nachgewiesen werden.
- Es ist ein formloser Antrag auf institutionelle Förderung mit folgenden Angaben / Unterlagen einzureichen:
 - Angaben zur Rechtsform des*der Antragsteller*in, Vertretungsberechtigung nach außen, Art der Buchführung und des Jahresabschlusses, Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung
 - Satzung resp. Programmausrichtung, Betreiberkonzept oder entsprechende Beschreibung aller kulturellen Betätigungen und Ziele
 - Haushalts- und / oder Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan) für das erste Jahr, für welches institutionelle Förderung beantragt wird
- Der Antrag ist mit allen Unterlagen unterzeichnet vorab per E-Mail bei kulturfoerderung@kiel.de und postalisch mit Originalunterschrift an die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Kultur und Weiterbildung, Neues Rathaus, Stresemannplatz 5, 24103 Kiel einzureichen.

Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung

- Die Antragsberatung und -stellung ist laufend möglich. Eine Beratung durch das Kulturbüro wird vor Antragstellung dringend empfohlen.
- Es gibt keine Mindest- oder Höchstfördersumme. Die Zuwendung erfolgt i.d.R. als Festbetragsförderung und basiert auf der Ermittlung eines Fehlbetrages im Wirtschaftsplan.

- Die Mittelfreigabe erfolgt i.d.R. einmal jährlich über die Ratsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- Die Antragstellung ist jederzeit möglich. Die Entscheidung trifft die Ratsversammlung grundsätzlich im Dezember vor Beginn der Förderung.
- Rechtliche Grundlage der institutionellen Förderung ist ein Zuwendungsvertrag, der i.d.R. für drei Jahre geschlossen wird. Der Zuwendungsvertrag beginnt i.d.R. am 1. Januar oder am 1. Juli eines Jahres und endet nach Ablauf des Vertragszeitraums zum 30. Juni.
- Eine Fortführung der institutionellen Förderung (Folgeverträge) ist möglich.
- Bis spätestens zum 31. März jedes Förderjahres legt der*die Zuwendungsempfänger*in der Stadt einen Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung vor. Dieser besteht aus einem ausführlichen Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Zuwendungszweck in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie der Beleg- oder Buchungsliste inkl. Belegen in digitaler Form. Bei umfangreicheren Belegansammlungen wird auf die Einreichung verzichtet. Die Prüfung kann dann vor Ort vereinbart werden.

Ausschlusskriterien:

- Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen.
- Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken bzw. entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Mai 2022